

COVID-19 Präventionskonzept gem. §10b

(Veranstaltende) Organisation:

Evangelische Gemeinde Linz Innere-Stadt, YouZ Zentrum der Begegnung

Bezeichnung der Veranstaltung bzw. Aktivität: YouZ, Zentrum der Begegnung

Anzahl Teilnehmenden: max. 10

Anzahl Mitarbeitenden: max. 2

Durchführungszeitraum: 1.4.2021-11.7.2021

Verantwortliche Person vor Ort

Name: Rosemarie Hagmüller

Telefonnummer: +43 699 188 78 480

E-Mail: rosemarie.hagmueller@linz-evang.at

Name: Carla Thuile

Telefonnummer: +43 699 0699 188 77 474

E-Mail: carla.thuile@linz-evang.at

Name: Maria Sonnleithner

Telefonnummer: +43 699 188 77 473

E-Mail: maria.sonnleithner@linz-evang.at

Ansprechpartner*in für das Präventionskonzept

Name: Veronika Obermeir-Siegrist

Telefonnummer: +43 699 188 77 424

E-Mail: veronika.obermeir-siegrist@linz-evang.at

.....

Ort, Datum

Name + Unterschrift des/der Verantwortlichen vor Ort

.....

Ort, Datum

Name + Unterschrift des/der Verantwortlichen vor Ort

.....

Ort, Datum

Name + Unterschrift des/der Verantwortlichen vor Ort

.....

Ort, Datum

Name + Unterschrift des/der für das Präventionskonzept Verantwortlichen

1) Schulung der Mitarbeitenden

Vor Beginn der ersten Gruppenstunde werden alle Mitarbeitenden (MA), die beteiligt sein werden, in Hinblick auf COVID-19 geschult. Inhalte der Schulung:

- Inhalt des vorliegenden COVID-19 Präventionskonzepts
- Symptome einer COVID-19-Erkrankung: Fieber, trockener Husten, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes, evtl. Kurzatmigkeit, Halsweh, Müdigkeit, Kopfweh, Gliederschmerzen, ...
- Hygieneregeln
- Vorgangsweise beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Wie das Thema mit den Kindern altersgemäß besprochen wird, insbesondere die Wichtigkeit, dass sie sich bei einer/einem MA melden, wenn sie sich nicht gesund fühlen.
- Volljährige Betreuungspersonen müssen spätestens alle sieben Tage ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 bzw. eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 dem Veranstalter vorlegen, oder sie müssen bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine FFP2-Maske tragen.

Folgendes wird allen Mitarbeitenden ausgehändigt:

- vorliegendes Präventionskonzept
- Liste der Symptome¹

Die Schulung kann in einer Teambesprechung von einer mit den Regelungen und dem Präventionskonzept vertrauten Person durchgeführt werden.²

Die MA bestätigen mit ihrer Unterschrift in einer mit Datum versehenen Liste, dass sie vor Beginn der ersten Gruppenstunde eingeschult wurden. (Anhang 1)

2) Spezifische Hygienemaßnahmen

Grundsätzlich:

Im Falle einer Änderung der Regeln durch Gesetz oder Verordnung gelten immer die rechtlich aktuell gültigen Regelungen. Bei Unklarheiten: lieber zu viel Vorsicht walten lassen.

Informationsbereitstellung

Hinweisschilder zum richtigen Händewaschen, Atemhygiene und Symptomen werden beim Eingang und an weiteren gut sichtbaren Orten, jedenfalls im Speiseraum und in den Sanitäreinrichtungen, ausgehängt. (Bsp.-Plakate in der Fußzeile)³

¹ Symptome: https://www.roteskreuz.at/fileadmin/user_upload/Images/News/2020/Coronavirus_Symptome.jpg (11.9.2020) + PLÖTZLICHER VERLUST VON GESCHMACKS-/GERUCHSSINN (dieses Symptom ist in dieser Liste nicht angeführt)

² Leitfaden BMAFJ, S. 12 (<https://www.bmafj.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Ferriencamps--Jugendarbeit.html>, 11.9.2020)

³ **Beispiel-Plakate für Kinder:**

- Händewaschen: https://www.gemeinsamlesen.at/fileadmin/corona/Corona-Poster_Haendewaschen_PRIM.pdf
- MNS-Verwendung: https://www.jugendrotkreuz.at/fileadmin/oeirk/2020/Corona/CV2_Poster-MNS-Primar_E.pdf
- Gesund bleiben: https://www.jugendrotkreuz.at/fileadmin/oeirk/2020/Corona/Corona-Poster_Gesundbleiben_PRIM.pdf

→ für **Jugendliche** empfehlen sich die Plakate des Schulbereichs/Sekundarstufe (Gemeinsam-Lesen oder Jugendrotkreuz) oder die Erwachsenenplakate

→ für **Erwachsene** gibt es z.B. Plakate der AUVA oder des Roten Kreuzes.

Mehr dazu im Kapitel „weiterführende Informationen“ / Rubrik „Infopakete & Plakat-Download“

Die **Elterninformation** (die unterschrieben retourniert werden muss) enthält die Info, dass Kinder nur teilnehmen dürfen, wenn sie sich gesund fühlen und auch Eltern, Geschwister und andere Personen, die engen Kontakt mit dem Kind haben, symptomfrei sind. Dasselbe gilt für Mitarbeitende. (Sh. Anhang 2 & 3). In der Elterninformation erfahren die Erziehungsberechtigten auch, welche Daten ihres Kindes im Verdachts- sowie im Infektionsfall an wen weitergegeben werden und wie lange diese gespeichert werden.

Die Erziehungsberechtigten werden vorab über die Vorgangsweise bei der Übernahme und der Übergabe der Kinder informiert (Gruppen-Sammelplätze, Abstandsregeln) und dass sie ihr Kind im Verdachtsfall möglicherweise unverzüglich abholen müssen.

Für die **Dokumentation**, der an die Erziehungsberechtigten übergebenen und von ihnen unterschriebenen Informationen gibt es eine eigene Checkliste, sodass die Verantwortlichen schnell den Überblick haben, welche Informationen und Teilnahmebedingungen gelesen und akzeptiert wurden.

Es gibt eine **Anwesenheitsliste** aller beteiligten Personen (TN und MA), inkl. der Unterteilung in Gruppen. Im Falle einer Infektion kann diese Liste den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden. Die Teilnehmenden werden auf diese Liste geschrieben, sobald sie länger als 15 Minuten anwesend sind. Es werden Vor- und Nachname, Telefonnummer oder E-Mail und Datum & Uhrzeit, wann die Teilnehmenden das Gelände betreten haben, notiert.

Alle Beteiligten (Teilnehmende, Erziehungsberechtigte, Lieferdienste...) werden über die Regeln und die getroffenen Maßnahmen informiert.

Mit allen Teilnehmenden werden **zu Beginn der Veranstaltung klare Absprachen über die Maßnahmen** getroffen: Abstand, Maskenpflicht, Niesen/Husten, Hände waschen/Handdesinfektion, Meldung von auftretenden Symptomen. Bei regelmäßigen Treffen werden die Maßnahmen beim ersten Treffen erklärt und in der Folge neuen Kindern oder bei Bedarf erklärt.

Das COVID-19 Präventionskonzept liegt bei der verantwortlichen Person vor Ort zur Einsicht auf.

Gleich bei der Ankunft werden alle Teilnehmenden ersucht, sich die **Hände zu waschen**, min. 30 Sekunden.

Wir **besprechen mit den Teilnehmenden altersgerecht**, welche Hygienevorschriften es gibt und wie sie diese einhalten sollen.

Räumlichkeiten

Reinigung:

Türklinken, Wasserhähne, Lichtschalter und WCs (sowie weitere Flächen, die viel berührt werden), sowie Tische, Stühle und sonstige Möbel und Kontaktflächen werden regelmäßig gereinigt, insbesondere vor der Benützung einer anderen Gruppe.

Es wird kontrolliert, dass alle Sanitäreinrichtungen durchgehend mit ausreichend **Seife und Papierhandtüchern** oder textilen Einwegtüchern ausgestattet sind.

Geschlossene Räume werden mind. 1x stündlich für 5 Minuten (wenn möglich quer-) **gelüftet**. Besser: Dauerlüftung (wenn es warm genug ist). Vor Benützung durch eine andere Gruppe wird jedenfalls gründlich gelüftet.

Es werden an gut sichtbaren Stellen **Hinweisschilder** aufgehängt (siehe oben, Punkt „Informationsbereitstellung“).

Es ist ein Raum bestimmt und kindgerecht ausgestattet, der im Verdachtsfall als **Quarantänerraum** verwendet wird. Folgender Raum wird als Quarantänerraum verwendet: **Zimmer für Mitarbeitende im Obergeschoß**

Kleingruppenregelung

Gruppengröße: maximal 10 Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben zuzüglich maximal 2 volljährige Betreuungspersonen

Personen, die zur (organisatorischen) Durchführung der Veranstaltung erforderlich sind, werden in diese Höchstzahl **nicht** eingerechnet und sind **nicht Teil** der Kleingruppe. Für sie gilt daher weiterhin die Masken- und Abstandspflicht.

Organisatorische Maßnahmen, die eine Durchmischung der Personen zwischen mehreren Gruppen ausschließen (bauliche, örtliche oder zeitliche Trennung).

Innerhalb von Kleingruppen (die jeweils als eigene Veranstaltung gelten) kann der Mindestabstand gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben **oder** das Tragen einer Atemschutzmaske der Schutzklasse FFP2 ohne Ausatemventil (FFP2-Maske) bzw. eines enganliegenden Mund-Nasen-Schutzes (bei Menschen die das 14 Lebensjahr noch nicht vollendet haben) entfallen.

Jede Kleingruppe gilt als eigene Veranstaltung. Unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. räumliche oder bauliche Trennung, zeitliche Staffelung) können mehrere Veranstaltungen an einem Ort stattfinden, solange Durchmischung ausgeschlossen werden kann.

Wenn die Veranstaltung in einem **geschlossenen Raum** stattfinden soll, müssen zusätzlich alle Teilnehmenden und Mitarbeitenden ein negatives Ergebnis eines Antigen Tests auf SARS-CoV-2, nicht älter als 48h, vorlegen. Es gilt auch ein negatives Ergebnisses eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV- 2 (Abnahme darf nicht länger als 72 Stunden zurückliegen). Kinder bis zum vollendeten. 10. Lebensjahr sind gemäß § 17 Abs.13 von der Vorlage eines negativen Testergebnisses ausgeschlossen! Die Schultests ("Nasenbohrertests") gelten nicht!

Materialien

- Pro Gruppe gibt es eigenes Material (Bälle, Seile, Stifte, Klebeband, Maßband ...). Diese Dinge werden nicht unter den Gruppen geteilt.
- Material, das nicht in ausreichender Menge vorhanden ist oder zu groß ist, um in mehrfacher Ausführung mitgenommen zu werden, wird vor Gruppenwechsel gereinigt.
- Nach jeder Veranstaltung werden die Materialien gereinigt.

Aktivitäten

- Die Aktivitäten werden so weit wie möglich im Freien organisiert.
- Es wird die maximale Kapazität des Geländes und der Infrastruktur genutzt und, wo möglich, mit zusätzlichen Spielwiesen, Spielwald, ... erweitert.
- Beim Verlassen des Veranstaltungsortes befolgen die Gruppen die Maßnahmen für den Kontakt mit Externen. Die Kleingruppe bleibt zusammen.
- Wenn wir im öffentlichen Raum (Wald, Sport-/Spielplätze, Stadtplätze, Straßen, ...) mit anderen Menschen in Kontakt kommen, halten wir den 1m-Abstand zu denen, die nicht zur eigenen Gruppe gehören, ein.
- Ausflüge (z.B. Schwimmbad, Kletterpark, ...) finden im Rahmen der an diesen Orten geltenden Richtlinien statt.

Betreten und Aufhalten in geschlossenen Räumen

- Vermeidung von Ansammlungen beim Eintreffen und Verlassen der Einrichtung.
- Die Teilnahme an Veranstaltungen der außerschulischen Jugendarbeit und Jugendberufshilfe **in geschlossenen Räumen** ist für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nur nach Vorliegen eines negativen Testergebnisses (Antigen-Test auf SARS-CoV-2, Abnahme nicht länger als 48 Stunden zurückliegend oder molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2, Abnahme nicht länger als 72 Stunden zurückliegend) möglich.
- Mindestabstand 2 Meter zu haushaltsfremden Personen und Sitzordnung so gestalten, dass die Einhaltung des Abstands gewährleistet ist.
- Besuchende ab dem vollendeten 14. Lebensjahr haben beim Betreten von geschlossenen Räumen an öffentlichen Orten eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen; Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr dürfen auch eine „gewöhnliche“ Maske tragen. Für Kinder unter sechs Jahren besteht keine Maskenpflicht.
- Mitarbeitende haben beim Betreten von Arbeitsorten eine den Mund- und Nasenbereich abdeckende und enganliegende mechanische Schutzvorrichtung (MNS) zu tragen. Bei direktem Kundenkontakt ist, falls kein negatives Testergebnis vorliegt, eine FFP2-Maske ohne Ausatemventil zu tragen.

Essen

Es wird vor Ort nicht gegessen. Sollten Teilnehmende Essen wollen, können sie ihr selbst mitgenommenes Essen nur mit Abstand von der Gruppe zu sich nehmen.

Team

- Wenn die Mitarbeitenden unterschiedlicher Gruppen zu gemeinsamen Besprechungen zusammenkommen, halten sie den Mindestabstand von 2m durchgängig ein, z.B. YouZ Ausschuss.
- Den MA ist bewusst, dass für sie dieselben Regeln gelten, wie für die TN: keine Symptome, wenn man sich krank fühlt, gibt man sofort den anderen Bescheid, begibt sich in Quarantäne und ruft 1450.
- Die MA wissen, wo die Flächen-Desinfektionsmittel und -tücher ihrer Gruppe aufbewahrt werden (außer Reichweite von Kindern!) und wie diese korrekt benutzt werden (sh. oben: „Räumlichkeiten“).
- Im Team wird festgelegt, wer in jeder Gruppe die Betreuung eines Verdachtsfalles übernimmt und wer die Kommunikation mit allen Betroffenen (Gesundheitsbehörden, Erziehungsberechtigten, ...) übernimmt.
- Volljährige Betreuungspersonen müssen spätestens alle sieben Tage ein negatives Ergebnis eines Antigen-Tests auf SARS-CoV-2 bzw. eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2 dem Veranstalter vorlegen, oder sie müssen bei Kontakt mit Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, eine FFP2-Maske tragen.

3) Organisatorische Maßnahmen

Alles wird in **Kleingruppen** von bis zu 10 Personen organisiert und durchgeführt, mit maximal 2 Betreuungspersonen pro Kleingruppe/Veranstaltung.

Es gibt eine **Anwesenheitsliste** aller beteiligten Personen (TN und MA), inkl. der Unterteilung in Gruppen. Im Falle einer Infektion kann diese Liste den Gesundheitsbehörden zur Verfügung gestellt werden bzw. sollen die Daten der Bezirksverwaltungsbehörde auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden. Die Daten werden ausschließlich zum Zweck der Kontaktpersonennachverfolgung verarbeiten und der Bezirksverwaltungsbehörde im Umfang ihres Verlangens übermitteln. Die Daten werden für die Dauer von 28 Tagen vom Zeitpunkt der Erhebung aufbewahrt und danach unverzüglich gelöscht bzw. vernichtet.

Folgende Daten werden in der Anwesenheitsliste **aufgenommen**: Vor- und Familienname, Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit des Betretens des Veranstaltungsortes. Evtl. werden Fotos von der Gruppensitzordnung gemacht, um die Sitzordnung bei einem möglichen Verdachtsfall besser nachvollziehen und auf etwaige Fragen der Behörden besser vorbereitet zu sein, wer mit wem engen Kontakt hatte.

Zu Erziehungsberechtigten und anderen bei der **Übergabe** anwesenden Personen ist immer 2m Abstand einzuhalten. Kein Händeschütteln etc.

Aktivitäten finden soweit als möglich im Freien statt (sh. oben: „Aktivitäten“).

Das Material wird so weit wie möglich in verschiedene Materialkisten pro Kleingruppe aufgeteilt.

Gegenstände, die nicht teilbar sind (hohe Kosten, nicht x-fach mitnehmbar), können nur dann zwischen den Gruppen verwendet werden, wenn die Kontaktflächen dazwischen gereinigt werden. (sh. oben: „Materialien“)

Die **Maskenpflicht** (FFP2 bzw. MNS für Kinder ab dem vollendeten 6. Lebensjahr bis zum vollendeten 14. Lebensjahr) sind verpflichtend **oder** der Mindestabstand von 2m zwischen Teilnehmenden muss immer gewährt sein. Wenn geschlossene Räume nur kurz betreten werden (Toilette, Hände waschen) muss eine Maske getragen werden.

Der **Mindestabstand** von 2m muss zwischen allen Besuchenden gewährt sein. Dieser entfällt, wenn die Teilnehmenden in ihrer Kleingruppe (10 Personen) sind **und** sie eine Maske (s.o. Maskenpflicht) tragen.

Um **Personenansammlungen** zu vermeiden sollen alle Besuchenden vor und nach der Veranstaltung im Garten mit 2m Abstand warten.

4) Regelungen zum Verhalten bei Verdacht bzw. bei Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

Ein **Verdachtsfall** besteht, wenn **einschlägige Symptome** (Fieber, trockener Husten, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes, evtl. Kurzatmigkeit, Halsweh, Müdigkeit, Kopfweh, Gliederschmerzen, ...) auftreten und es dafür **keine andere plausible Ursache** gibt.

Checkliste für den Verdachtsfall:⁴

- 1.) Die Person ist sofort in einem eigenen Raum (Quarantänerraum) unterzubringen und darf von anderen Teilnehmenden nicht mehr besucht werden. Mitarbeitenden-Kontakte minimieren, Abstand, FFP2 Maske, Handdesinfektion, ...
Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand die Veranstaltung verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, amtliches ärztliches Personal) Folge zu leisten.
- 2.) Die Verantwortlichen müssen sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folgeleisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (BH, Magistrat, amtliches ärztliches Personal) informieren.
Empfehlung: bevor 1450 angerufen wird, erst die Eltern informieren, dass ihr jetzt 1450 anrufen werdet, damit sie sich nicht vor den Kopf gestoßen fühlen. Aber: auch wenn die Eltern dagegen oder nicht erreichbar sind, muss unverzüglich 1450 angerufen werden! (Verantwortung gegenüber anderen TN)
- 3.) Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die Eltern / Erziehungsberechtigten der unmittelbar betroffenen Personen.
- 4.) Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung vor Ort bleiben müssen.
- 5.) Dokumentation, welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes.
- 6.) Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde

⁴ In Anlehnung an BMAFJ-Leitfaden S. 16+17: <https://www.bmafi.gv.at/Services/News/Coronavirus/Leitfaden-f%C3%BCr-Ferienamps---Jugendarbeit.html> (11.9.2020)

Im Zuge des Contact Tracings werden Liste der Teilnehmenden und Kontaktdaten aller Beteiligten an die Behörden weitergegeben.

Datenschutz:

Gem. DSGVO Art. 9 Abs. 2 lit. i⁵ in Verbindung mit Datenschutzgesetz § 10 Abs. 2⁶ ist die Übermittlung von personenbezogenen Daten (z.B. Geburtsdatum, SV-Nummer, Wohnadresse, Kategorie der Kontaktperson (1 oder 2), Telefonnummer sowie Gesundheitsdaten) an Verantwortliche des öffentlichen Bereichs (z.B. Gesundheitshotline) zulässig, sofern die Daten zur Bewältigung der Katastrophe (= Pandemie) benötigt werden. Somit ist keine Einwilligung der betroffenen Personen notwendig. Auskünfte gegenüber der Gesundheitsbehörde sind aufgrund Epidemie Gesetz § 5 Abs. 3⁷ verpflichtend und es können auch Gesundheitsinformationen beauskunftet werden.

*Im Zuge des Contact Tracings muss auch gegenüber anderen Teilnehmenden und Mitarbeitenden der Name der erkrankten Person genannt werden, inklusive der Information, dass diese Person erkrankt ist (um zu erfahren, wer mit der erkrankten Person wie engen Kontakt hatte). Aufgrund von Fürsorgepflichten sowie für internes Krisenmanagement wird es auch nötig sein, im Verdachtsfall die Daten innerhalb der Organisation offenzulegen. Möglicherweise müssen die Daten auch gegenüber sonstigen Behörden (z.B. Gerichte und Rechtsvertreter*innen – zur Verteidigung von Rechtsansprüchen) offengelegt werden.*

Aufgrund Art. 13 DSGVO (Informationspflicht) sollten Erziehungsberechtigte im Vorfeld mittels Datenschutzerklärung aufgeklärt werden, welche Daten im Verdachts- bzw. Infektionsfall an wen übermittelt werden (ein kurzer Hinweis zum Datenschutz findet sich in Anhang 2. Besser wäre es, in die volle Datenschutzerklärung⁸ auch einen Hinweis auf die COVID-19-spezifische Datenerhebung einzuarbeiten).

Gesundheitsdaten, die unmittelbar in Zusammenhang mit COVID-19 erhoben werden, können nach 28 Tagen gelöscht werden. Daten, die für die Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sein könnten, sollten 3 Jahre aufbewahrt werden.

Im Falle einer bestätigten COVID-19-Erkrankung wird auch die veranstaltende Pfarrgemeinde informiert.

Vor Beginn der Veranstaltung wurde ein Raum als „Quarantänerraum“ festgelegt und kindgerecht ausgestattet und es wurde festgelegt, welche Mitarbeitenden für die Betreuung der erkrankten Person zuständig ist. Auf dem Weg zum Quarantänerraum wird MNS getragen. Ebenso im Quarantänerraum, wenn eine andere Person dabei ist.

Die Erziehungsberechtigten wurden im Rahmen der Elterninformation informiert, dass es sein kann, dass (nach Absprache mit den Gesundheitsbehörden) ihr Kind im Krankheitsfall unverzüglich abgeholt werden muss und dass bei Auftreten eines Krankheitsfalles voraussichtlich alle TN und MA in Quarantäne müssen.

Weiters, ist ihnen bewusst, dass das Kind beim Kontakt zu Personen der Risikogruppe vorsichtig sein soll, zum Beispiel engen Kontakt zu Großeltern vermeiden.

Die Erziehungsberechtigten haben unterschrieben, dass die veranstaltungsverantwortliche Person informieren müssen, wenn Symptome innerhalb von 10 Tagen nach der Freizeit auftreten sollten. Die veranstaltungsverantwortliche Person informiert alle Teilnehmenden über diesen Verdachtsfall und gibt dann das Ergebnis der Testung bekannt.

Für die Kommunikation mit allen Betroffenen ist zuständig: Jeweilige verantwortliche Person für die Veranstaltung (siehe 1. Seite)

Folgender Raum wird als **Quarantänerraum** genutzt: Zimmer für Mitarbeitende im Obergeschoß

Örtliche Gesundheitsbehörde

Bezeichnung: Magistrat für Gesundheit und Sport

Telefon: +43 732 7070 2601

⁵ DSGVO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE#d1e2066-1-1> (11.9.2020)

⁶ Datenschutzgesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=bundesnormen&Gesetzesnummer=10001597> (11.9.2020)

⁷ Epidemiegesetz: <https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=10010265> (11.9.2020)

⁸ Art. 13 DSGVO: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/HTML/?uri=CELEX:32016R0679&from=DE#d1e2269-1-1> (11.9.2020)

Im Verdachtsfall ist folgendes auszufüllen:

Checkliste Informationsfluss & Datenweitergabe

Folgende Personen wurden informiert:	Datum, Uhrzeit	Erledigt von
Erziehungsberechtigte der erkrankten Person wurden informiert*		
1450 wurde angerufen und deren Vorgaben Folge geleistet		
Die örtliche Gesundheitsbehörde wurde informiert		
Wenn weitere Kinder möglicherweise betroffen sind und damit nicht normal abreisen oder evtl. von den Eltern abgeholt werden müssen, wurden auch deren Eltern frühzeitig informiert. – nach Absprache mit & Risikoeinschätzung durch Gesundheitsbehörden		
Bei einer bestätigten Erkrankung wurden die Eltern aller Kinder derselben Gruppe informiert.		
Bei einer bestätigten Erkrankung wurden zur Info auch die EJ-Gliederung und die EJÖ-Bundesgeschäftsstelle informiert.		
Folgende Daten wurden auf Anweisung der Gesundheitsbehörden an diese weitergegeben:		

*damit sich die Eltern nicht vor den Kopf gestoßen fühlen, ist es gut, als erstes die Erziehungsberechtigten zu informieren, dass jetzt gleich 1450 gerufen wird. Aber: auch wenn sie dagegen oder nicht erreichbar sind, muss (aus Verantwortung gegenüber den anderen TN) bei COVID-19-Verdacht unverzüglich 1450 gerufen werden!!

Dokumentation der Vorgangsweise

Wann und warum kam der Verdacht auf, dass jemand an COVID-19 erkrankt sein könnte?

Name der betroffenen Person:

Welche Schritte wurden unternommen und wann?

- Quarantänerraum: (wann, in welchen Raum, von wem betreut, unter welchen Sicherheitsmaßnahmen?)

- Mit 1450 besprochene Vorgangsweise:
- Desinfektion der Dinge, mit denen der/die Betroffene in Kontakt war: (welche Dinge, wie desinfiziert?)
- Personen, mit denen besonders enger Kontakt bestand: (hier anführen oder in TN-Liste markieren, falls es sich nicht um die gesamte Gruppe handelt, sondern mit einzelnen Personen noch engerer Kontakt bestand als mit anderen)
- Mit Gesundheitsbehörden besprochene Vorgangsweise: (Daten-Weitergabe, ...)
- Mit Erziehungsberechtigten des/der Betroffenen besprochene Vorgangsweise: (Abholung, ...)
- Mit Team und übrigen Teilnehmer*innen besprochene Vorgangsweise:
(Wichtig ist ein wertschätzender Umgang mit der betroffenen Person, auch beim Sprechen über die Person, wenn diese nicht anwesend ist!)
- ...

Anhang 2: Elterninformation & Gesundheitsfragebogen zur COVID-19-Prävention

Bitte genau durchlesen und eine Kopie/ein Foto davon gut aufbewahren!

Achtung: mit „Kind“ sind hier auch Jugendliche gemeint, und bei Familienveranstaltungen u.ä. gilt sinngemäß dasselbe für erwachsene Teilnehmende und ist auch entsprechend zu beachten und auszufüllen.

- Wir achten darauf, dass sich alle Teilnehmenden an die gesetzlichen Vorgaben der Abstandsregeln halten. Innerhalb einer 10-Personen-Kleingruppe muss bei Veranstaltungen der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit entweder der 2m Mindestabstand eingehalten werden **oder** eine FFP2 Maske oder bei unter 14-jährigen eine MNS getragen werden muss, da wir ein Präventionskonzept erarbeitet haben und umsetzen werden. Wir werden primär Maskenpflicht einhalten.
- Wir achten auf Hygienemaßnahmen wie Händewaschen und Oberflächenreinigung/-desinfektion, regelmäßiges Lüften.
- Geben Sie Ihrem Kind eine eigene Maske und eine eigene Trinkflasche mit.
- Trotz aller Vorsichtsmaßnahmen können wir leider nicht ausschließen, dass es während einer Veranstaltung zu einer COVID-19-Ansteckung kommt. Bei Verdacht auf eine COVID-19-Erkrankung informieren wir Sie, kontaktieren die Gesundheitsberatung und folgen deren Anweisung. Es kann sein, dass Ihr Kind dann unverzüglich abgeholt werden muss.
- Beachten Sie, dass bei Ansteckung einer Person eventuell alle Teilnehmenden der Veranstaltung in Quarantäne müssen!
- Wir werden Veranstaltungen primär Outdoor abhalten. Falls das Wetter es nicht zulässt werden wir Veranstaltungen entweder Online abhalten oder, wenn genug Vorlaufzeit vorhanden ist, mit Vorlage eines negativen Ergebnisses eines Antigen-Test (nicht älter als 48h) Indoor abhalten. Die Schultests („Nasenbohrertest“) gelten nicht!
- Wenn sich während der Veranstaltung herausstellt, dass eine Person, die mit dem Kind engen Kontakt hatte, an COVID-19 erkrankt ist, ist sofort **die jeweilige Gemeindereferentin oder Veronika Obermeir-Siegrist** unter **+43 699 188 77 424** zu informieren!

Information zum Datenschutz:

Im Falle einer Erkrankung von Teilnehmenden (auch im Verdachtsfall) werden wir voraussichtlich die Daten ALLER Teilnehmenden und Mitarbeitenden an die Gesundheitsbehörde bzw. zur Kontrolle durch die Bezirksverwaltungsbehörde an diese weitergeben müssen. Dazu zählen z.B. Vor- und Nachname, Kategorie der Kontaktperson (1 oder 2), Telefonnummer oder E-Mail-Adresse, Datum und Uhrzeit des Betretens des Veranstaltungsortes sowie Gesundheitsdaten. Falls die Gesundheitsbehörde darüber hinaus noch weitere Informationen benötigt (die hier nicht genannt sind), sind wir verpflichtet, auch diese Daten weiterzugeben (DSGVO Art. 9 Abs. 2 lit. i; Datenschutzgesetz § 10 Abs. 2; Epidemie Gesetz § 5 Abs. 3).

Im Zuge des Contact Tracings muss auch gegenüber anderen Teilnehmenden und Mitarbeitenden der Name der erkrankten Person genannt werden, inklusive der Information, dass diese Person erkrankt ist. Innerhalb unserer Organisation werden im Verdachtsfall (aufgrund von Fürsorgepflichten sowie für internes Krisenmanagement) ebenfalls die Daten offengelegt. Wenn notwendig, werden die Daten auch gegenüber sonstigen Behörden offengelegt. Gesundheitsdaten, die unmittelbar in Zusammenhang mit COVID-19 erhoben werden, werden 28 Tage nach Ende des Geltungsraumes dieser Bestätigung gelöscht. Daten, die für die Verteidigung von Rechtsansprüchen erforderlich sein könnten, werden 3 Jahre aufbewahrt.

WICHTIG: Wenn Ihr Kind

- sich krank fühlt,
- COVID-19-Symptome aufweist, (Fieber, trockener Husten, plötzlicher Verlust des Geschmacks-/Geruchssinnes, evtl. Kurzatmigkeit, Halsweh, Müdigkeit, Kopfweh, Gliederschmerzen, ...)
- oder wenn Geschwister, Eltern oder andere Personen, mit denen das Kind engen Kontakt hatte, Symptome aufweisen,

darf Ihr Kind an der Veranstaltung **nicht** teilnehmen!

Zutreffendes bitte ankreuzen:	JA	NEIN
Ich werde mein Kind nur dann zu einer Veranstaltung schicken, wenn es gesund ist und wenn die Personen, mit denen es engen Kontakt hatte, keine COVID-19-Symptome haben. Ausnahme: Es liegt ein aktueller negativer Covid-19-Test vor.		
Ich habe die Informationen verstanden, bin mir des erhöhten Ansteckungsrisikos bewusst, konnte offene Fragen klären und werde mich an die Vorgaben halten.		
Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind unter diesen Bedingungen an Veranstaltungen der Evangelischen Pfarrgemeinde Linz-Innere Stadt teilnimmt.		

Ich nehme folgende Information zur Kenntnis: Um Veranstaltungen, gerade in dieser außergewöhnlichen Situation, ruhig beginnen zu können, ist es wichtig, dass alle Beteiligten keine Symptome einer Erkrankung – eben auch nur eine Erkältung oder Ähnliches – aufweisen. Wir raten Erziehungsberechtigten von einer Teilnahme ihres Kindes ab, wenn das nicht eindeutig gesund ist. Wenn gleich zu Beginn eine gesundheitlich sehr unsichere Situation herrscht, führt das eventuell zu einer voreiligen Kontaktaufnahme mit 1450 (Wir wollen unserer Sorgfaltspflicht gerecht werden.), auch wenn es sich um einen falschen Verdacht handeln könnte und sich als ein einfacher Husten herausstellt.

.....
 Namen der Teilnehmenden

.....
 Geburtsdaten der Teilnehmenden

.....
 Adresse

.....
 Telefonnummer von Erziehungsberechtigten/volljährige Teilnehmenden

.....
 E-Mail-Adresse von Erziehungsberechtigten/volljährige Teilnehmenden

.....
 Ort, Datum

.....
 Unterschriften von Erziehungsberechtigten bzw. volljährige Teilnehmenden

Diese Bestätigung gilt bis 11.7.2021

Anhang 3: Liste der Teilnehmenden

Veranstaltung:

Datum:

Nr	Vorname	Nachname	Tel od. E-Mail	Uhrzeit Ankunft
1				
2				
3				
4				
5				
6				
7				
8				
9				
10				
Mitarbeiter*innen (es dürfen nicht mehr als 2 MA je Gruppe sein, aber max. 10 TN!)				
1				
2				

Abkürzungsverzeichnis

AUVA Allgemeine Unfallversicherungsanstalt

BJV Bundesjugendvertretung

BMAFJ Bundesministerium für Arbeit, Familie und Jugend

EJ Evangelische Jugend

LV COVID-19-Lockerungsverordnung (die Quellenangaben beziehen sich auf die Fassung vom 29.6.2020, Gültigkeit hat jedoch immer die tagesaktuelle Version; zu finden unter:

<https://www.ris.bka.gv.at/GeltendeFassung.wxe?Abfrage=Bundesnormen&Gesetzesnummer=20011162>

MA Mitarbeitende

MNS Mund-Nasen-Schutz

TN Teilnehmende